



Einwohnerkontrolle: Rechtliches

**Aufhebung des Reglements über die Meldepflicht bei Arbeits- und Mietverhältnissen
(Meldereglement, sRS 416.1) vom 17. November 1992**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reglement über die Meldepflicht bei Arbeits- und Mietverhältnissen (Meldereglement, sRS 416.1) vom 17. November 1992 wird ersatzlos aufgehoben.

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (sGS 453.1) per 1. Januar 2013 (Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 29. Januar 2013, publiziert im St.Galler Amtsblatt Nr. 7 vom 11. Februar 2013) fallen auch die Bestimmungen zur sog. Drittmeldepflicht weg. Vermieterinnen und Vermieter sind nicht mehr verpflichtet, zu- bzw. wegziehende Mieterinnen und Mieter dem Einwohneramt zu melden. Die Regelung, wonach Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Zu- und Wegzüge der Arbeitnehmenden zu melden haben, ist seit der Registerharmonisierung obsolet, weil dem Einwohneramt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht mehr bekannt sind. Die Datenfelder „Beruf“ und „Arbeitgeber“ sind im Einwohnerregister nicht mehr zu führen.

Das noch geltende städtische Reglement über die Meldepflicht bei Arbeits- und Mietverhältnissen (Meldereglement) kann deshalb durch das Stadtparlament, welches es seinerzeit erlassen hatte, ersatzlos aufgehoben werden.



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Reglement über die Meldepflicht bei Arbeits- und Mietverhältnissen (Meldereglement), Aufhebung

